

CG



7

Rechtsanwälte GmbH

Dr. Markus Altenweisl
MMag. Dr. Eduard Wallnöfer
DDr. Franz Watschinger
Dr. Elisabeth Zimmermann-Haid

Rechtsanwaltsanwärter
Mag. Michael Kathrein
Mag. Simon Pöschl

Bürgerstraße 21/1 • A-6020 Innsbruck
kanzlei@ra-awz.at • www.ra-awz.at

Tel: +43 (0) 512 566000-0
Fax: +43 (0) 512 566000-17

An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Eingebracht mittels WEB-ERV

AEV-Gebühreneinzug
Keine Eintragungsgebühren

Innsbruck, am 03.5.2010

V:\ADVOKAT\DATEN\W\W\WORD\G\G\G\A\A\SingHe2\22.DOG\ZI\Z\I\MK
SB: Dr. Elisabeth Zimmermann-Haid

KLAGENDE PARTEI

K.P.

i, Landwirt

VERTRETEN DURCH

Altenweisl Wallnöfer
Watschinger Zimmermann
Rechtsanwälte GmbH
Bürgerstraße 21
6020 Innsbruck
Code P830180

BEKLAGTE PARTEI

B.P.

o), Landwirt

WEGEN

Leistung € 7.440,00
Feststellung € 2.800,00
Gesamt € 10.240,00 s.A.

KLAGE

2-fach
Vollmacht erteilt

In umseits näher bezeichneter Rechtssache gibt der Kläger zunächst bekannt, dass er die Altenweisl Wallnöfer Watschinger Zimmermann Rechtsanwälte GmbH mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt hat. Die ausgewiesene Rechtsvertreterin sowie die ihr angehörenden Rechtsanwälte berufen sich gemäß § 30 Abs 2 ZPO auf die erteilte Vollmacht und begehren gemäß § 19a RAO die Zahlung sämtlicher Kosten und Beträge zu ihren Händen.

KLAGE

1.

Der Kläger ist Betreiber einer Landwirtschaft in G**** und Pächter des im Ortsteil N**** befindlichen „K**** Mader“. Der Beklagte ist ebenfalls Landwirt. Seine Hofstelle liegt in O****.

Der Beklagte züchtet Yak-Rinder. Dabei handelt es sich um eine urtümliche Rinderart, welche vor allem in Zentralasien verbreitet ist. Yak-Stiere haben eine Widerristhöhe von 112 bis 180 cm, Kühe sind mit 107 bis 112 cm etwas kleiner. Yak-Stiere erreichen ein Gewicht von bis zu 700 kg; Kühe werden 250 bis 350 kg schwer. Die Hörner entspringen an den Kopfseiten und führen in einer gleichmäßigen Biegung nach oben und werden bis zu einem Meter lang. Insgesamt gilt die Domestikation des Yaks als noch nicht so weit fortgeschritten wie beim Hausrind. Yaks sind daher gleichzeitig aggressiv, wild, scheu und furchtsam sowie ausgeprägte Herdentiere.

Im Sommer 2008 ließ der Beklagte zwei seiner Yak-Stiere ohne Aufsicht auf der Weide „K****“ in O**** grasen. Dem Kläger war aufgrund vorangegangener Vorfälle bekannt, dass sich insbesondere diese beiden Stiere Menschen gegenüber äußerst auffällig und aggressiv verhalten. Zu einem Zeitpunkt irgendwann vor dem 07.08.2008 konnten diese Yak-Stiere aus der die „K****“ Weide umgebenden Umzäunung ausbrechen. Dabei handelte es sich nicht um den ersten Vorfall dieser Art und konnten die Yak-Stiere aufgrund Schäden am Zaun seit dem Jahr 2006 in zumindest fünf Fällen, zuletzt etwa 14 Tage vor dem 07.08.2008, die „K****“-Weide verlassen und auf die angrenzenden Grundstücke gelangen.

Am 07.08.2008 war der Kläger mit mehreren Familienmitgliedern mit Heuarbeiten auf der „K**** Mader“ beschäftigt. Dieses Grundstück befindet sich etwa 3 km östlich der „Kirchstatt“-Weide. Gegen 17.30 Uhr erschien plötzlich ein im Eigentum des Beklagten stehender, ca 650 kg schwerer Yak-Stier und näherte sich der Mutter des Klägers. Es handelte sich dabei um einen jener Stiere, welche vom Beklagten auf der „K****“-Weide gehalten wurden.

Plötzlich stürmte der ca 650 kg schwere Yak-Stier auf den Kläger zu, erfasste ihn mit seinen Hörnern und schleuderte ihn durch die Luft. Dabei bohrte sich ein Horn des Stieres in den rechten Unterschenkel des Klägers, wodurch dieser eine tiefe Rissquetschwunde erlitt; durch den Aufprall am Boden zog sich der Kläger weitere Schürfwunden und Hämatome zu.

Der Kläger wurde mit der Rettung in das Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol überstellt, noch am 07.08.2008 operiert und bis zum 17.08.2008 stationär aufgenommen. Während seines Aufenthaltes im BKH Hall ging es dem Kläger körperlich sehr schlecht, weil er immer wieder mit Fieberschüben zu kämpfen hatte. Am 19.08.2008 wurde ihm ein bei der Operation am 07.08.2008 aufgetragener Gipsverband wieder entfernt.

Beweis: PV
ZV Berta
ZV Anton
ZV Caspar
Krankengeschichte des Klägers
weitere Beweise vorbehalten

2.

Bei Schädigungen durch ein Tier haftet nach § 1320 ABGB der Tierhalter, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres gesorgt hat.

Der Beklagte verbrachte seine Yak-Stiere auf die „K****“-Weide und ließ sie dort unbeaufsichtigt, obwohl er wusste, dass sie besonders angriffslustig sind. Der Beklagte hätte die 650 kg schweren Stiere aufgrund deren bekannter Bösartigkeit jedoch im Stall verwahren müssen. Die Art und Weise der Verwahrung der Stiere durch den Beklagten ist jedenfalls als vollkommen unüblich anzusehen. Kein ordentlicher Landwirt lässt einen ausgewachsenen und gefährlichen (Yak-)Stier fernab von seiner Hofstelle ohne Beaufsichtigung weiden.

Außerdem war dem Beklagten bekannt, dass seine Stiere bereits mehrfach die umzäunte „K****“-Weide verlassen konnten. Aufgrund dieser Vorkommnisse hätte der Beklagte davon ausgehen müssen, dass die Einfriedung ohne besondere Beaufsichtigung nicht genügt, um die Stiere daran zu hindern, die Weide zu verlassen. Er musste daher mit der Möglichkeit rechnen, dass dies auch in Zukunft wieder vorkommen wird und hätte die Stiere daher auch aus diesem Grunde im Stall verwahren müssen.

Zumindest hätte der Beklagte seine Yak-Stiere jedoch aufgrund der genannten Umstände (Aggressivität/Risiko des erneuten Entkommens) in unmittelbarer Nähe zu seiner Hofstelle halten und dort besonders sichern und intensiv beaufsichtigen müssen. Der Beklagte hätte sich im vorliegenden Fall niemals damit begnügen dürfen, die Stiere auf die zwar umzäunte,

aber doch kilometerweit von seiner Hofstelle liegende „K^l“-Weide zu treiben und dort unbeaufsichtigt zu lassen.

Da der Beklagte sohin nicht für die sachgerechte Verwahrung seines bössartigen und 650 kg schweren Yak-Stieres gesorgt hat, haftet er dem Kläger für den dadurch eingetretenen Schaden.

Beweis: wie vor

3.

Aufgrund der sich aus § 1320 ABGB ergebenden Haftung des Beklagten stellt der Kläger nachstehende Schadenersatzansprüche:

a) Schmerzensgeld

Der Kläger erlitt durch den gegenständlichen Vorfall Prellungen und Hämatome am ganzen Körper, insbesondere jedoch eine bis an den Knochen reichende Rissquetschwunde am rechten Unterschenkel, welche am 07.08.2008 im BKH Hall in Tirol operativ behandelt werden musste. Dort wurde er stationär aufgenommen und hatte bis zu seiner Entlassung am 17.08.2008 mit teils schweren Fieber zu kämpfen. In weiterer Folge hielten die Schmerzen im Bein des Klägers noch mehrere Monate an. Er begehrt daher ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von **€ 4.500,00.**

b) Fiktive Kosten einer Ersatzkraft

Aufgrund des gegenständlichen Unfalles war es dem Kläger unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem BKH Hall in Tirol am 17.08.2008 überhaupt nicht möglich, die auf seinem Hof anfallenden Arbeiten zu verrichten und erlangte der Kläger nur nach und nach seine ursprüngliche Leistungsfähigkeit wieder. Der Kläger wurde daher von seinen Familienmitgliedern (insbesondere von seinem Schwiegervater *Caspar* und seinem Bruder *Anton*) unentgeltlich im Ausmaß von zumindest 200 Stunden unterstützt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich der gegenständliche Unfall während der Heuernte, der arbeitsintensivsten Zeit des Jahres, ereignete. Unter Berücksichtigung des angemessenen Stundensatzes einer Ersatzkraft von € 12,00 errechnet sich sohin ein Ersatzbetrag von **€ 2.400,00.**

c) Fiktive Pflegekosten

Aufgrund des gegenständlichen Unfalles benötigte der Kläger die Pflege und Unterstützung seiner Ehegattin bei der Verrichtung des täglichen Lebens. Der Zeitaufwand für die Pflege des Klägers belief sich komprimiert jedenfalls auf 20 Stunden. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Stundensatzes von € 12,00 errechnet sich eine Entschädigung von **€ 240,00.**

d) **Frustrierte Generalunkosten**

Während seines stationären Aufenthaltes im BKH Hall in Tirol wurde der Kläger mehrmals von seiner Ehefrau besucht. Zudem erwachsen dem Kläger Kosten durch vermehrtes Telefonieren und Fahrten zu seinem Rechtsvertreter bzw Fahrten zu den ärztlichen Kontrollterminen. Aus dem Titel frustrierte Generalunkosten wird daher ein Betrag in Höhe von € 300,00 begehrt.

In Summe errechnet sich sohin eine Klagsforderung in der Höhe von € 7.440,00.

Mit Schreiben vom 13.02.2009 wurde Beklagte aufgefordert, die Kontaktdaten seiner Haftpflichtversicherung mitzuteilen bzw die Haftung dem Grunde nach anzuerkennen. Mit Schreiben vom 20.02.2010 wies der Beklagte die Ansprüche des Klägers zurück, weshalb die gesetzlichen Zinsen ab diesem Datum gefordert werden.

Beweis: Gutachten aus dem Fachbereich der Medizin
Schreiben vom 20.02.2010
wie vor

4.

Da durch die vom Kläger erlittenen Verletzungen hervorgerufene Dauerfolgen bzw Spätkomplikationen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, sondern sogar wahrscheinlich sind, hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für sämtliche unfallkausale, zukünftige, derzeit noch nicht bekannte Schäden. Der Kläger bewertet das Feststellungsbegehren mit € 2.800,00.

Beweis: Gutachten aus dem Fachbereich der Medizin
wie vor

Der Kläger begehrt sohin zu fällen das

URTEIL:

1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger € 7.440,00 samt 4% Zinsen seit 20.02.2009 und die Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Handen der Klagsvertreterin zu bezahlen; all dies binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.
2. Der Beklagte haftet dem Kläger für sämtliche zukünftigen nachteiligen Folgen, welche der Kläger auf Grund des Unfalles vom 07.08.2008 in Zukunft erleiden wird.

K.P.

An Kosten werden verzeichnet:

Streitwert: € 10.240,00 s.A.

Klage	TP3A	€ 283,80
zzgl 100% ES		€ 283,80
<u>zzgl WEB-ERV Erhöhungsbeitr.</u>		<u>€ 3,80</u>
Zwischensumme		€ 571,20
zzgl 20% USt		€ 114,24
<u>zzgl Pauschalgebühr</u>		<u>€ 641,00</u>
<u>Gesamt</u>		<u>€ 1.326,44</u>

LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

CG
1

elektronisch eingebracht am
03.05.2010 von
Altenweisl Wallnöfer Watschinger
Zimmermann,
Klagevertreter

1 Anhang

Gebühren: Gebühreneinzug

RECHTSSACHE

Kläger

K. P.

Beschäftigung: Landwirt

wird vertreten durch

Klagevertreter:

Altenweisl Wallnöfer Watschinger Zimmermann

Beklagter

B. P.

Beschäftigung: Landwirt

wegen: EUR 10.240,00

Klagevertreter

Code: P830180

Altenweisl Wallnöfer Watschinger
Zimmermann

Bürgerstraße 21, 6020 Innsbruck,
Rechtsanwälte GmbH

Fax-Gerät: 0512 / 566000-17 Telefon: 0512 /
566000

Zeichen: GrasAl/SingHe2

Einzahlungskonto: 00100506106 BLZ: 00016000

Einziehungskonto: 00100506300 BLZ: 00016000

Ist Vertreter von

Kläger: Albin Grasl

Einbringer

Klage

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt


laut Anlage

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	283,80
100 % ES	EUR	283,80
ERV-Kosten	EUR	3,60
20 % USt	EUR	114,24
Pauschalgebühr	EUR	641,00
S u m m e	EUR	1.326,44

GrasAI/SingHe2/3ASZKL/ZI/21/5SGTS1T/641

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	Zugriff
 Sonstiges Bemerkung (Einbringer): Klage	03.05.2010		1V	120	Extern/Intern

Für das Gericht:

Streitwert:	0,00 EUR	Gebührenindikator: 1	
Nebenforderung:	0,00 EUR	BM f. Gerichtsgeb.:	0,00 EUR
Kapitalforderung:	0,00 EUR	Gebühreneinzug	